

Waldorfkindergarten Freilassing e. V.
Betreuungsvertrag

**Zwischen dem Waldorfkindergarten Freilassing e. V., vertreten durch den Vorstand,
und Familie/Herrn/Frau**

Adresse	
Tel.nummer(n)	
Emailadresse(n)	

betreffend das Kind Geburtsdatum

Geburtsort wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Grundsätze:

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Kind im Waldorfkindergarten Freilassing auf der Grundlage der Waldorfpädagogik betreut wird. Die Erziehungsberechtigten werden die Ziele des Waldorfkindergarten Freilassing durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Kindergarten unterstützen (s. auch **Konzeption** unseres Kindergartens unter „Download“ auf www.waldorfkindergarten-freilassing.de).

2. Vertragsbeginn

Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom (Monat/Jahr) in den Kindergarten aufgenommen.

3. Kindergartenbeitrag & Sonstige Beträge

3. A) jährliche Beträge

Im Herbst bzw. bei Eintritt in den Kindergarten werden folgende **jährliche Beträge** fällig:

- * Für neue Familien wird eine einmalige **Aufnahmegebühr** von **50,-€** erhoben, diese wird innerhalb von 4 Wochen nach Zusage des Platzes, spätestens jedoch zum tatsächlichen Start des Kindes im Kindergarten, fällig.
- * Das **Brotzeitgeld** als Jahrespauschale von 24,-€ & das **Materialgeld** als Jahrespauschale von 60,-€ = **84,-€** (Einzug im September bzw. im ersten Betreuungsmonat).
- * Der **Vereinsbeitrag** als Jahressumme von **60,-€** (Details Punkt 10, Einzug im Oktober bzw. im zweiten Betreuungsmonat).



3. B) monatliche Beiträge

Die Eltern beteiligen sich durch einen festgelegten **monatlichen Beitrag** an der Deckung der Kindergartenkosten. Dieser Beitrag ist gestaffelt nach den jeweiligen gebuchten Betreuungszeiten und beinhaltet eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene 10 %e Mindeststaffelung. Die Beiträge werden bei Bedarf vom Vorstand an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Für Geschwisterkinder gilt ein Rabatt von 25%.

In unserem Kindergarten gibt es eine so genannte „**pädagogische Kernzeit**“ **von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr**, in der **alle Kinder** (Ausnahme: Schulkindbetreuung) im Kindergarten anwesend sein sollen.

Damit Sie unsere Einrichtung möglichst flexibel nutzen können und uns die Gestaltung von Dienstplan und pädagogischem Tagesablauf erleichtert wird, **vereinbaren wir mit Ihnen eine Buchungszeitkategorie**. Sie können Ihr Kind innerhalb der gewählten Kategorie flexibel und Ihrem Alltag entsprechend in unserem Kindergarten betreuen lassen, sofern die pädagogische Kernzeit eingehalten wird und Ihre **früheste Bringzeit (7:30/8:15)** und **späteste Abholzeit (12:45/13:30/14:30)** die gebuchte Betreuungszeit nicht überschreitet.

Abhängig von der gebuchten Betreuungszeit werden folgende **monatliche Beiträge** fällig:

Buchungszeitkategorie	Monatl. Elternbeitrag	Geschwisterkind
Ü3: für Über-Dreijährige bis zur Einschulung:		
7:30 - 12:45 Uhr (tägl. Buchungszeit 5-6 Stunden)	62,-€ (= 162,-€ - 100,-€*)	46,50€
7:30 - 13:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 5-6 Stunden)	62,-€ (= 162,-€ - 100,-€*)	46,50€
7:30 - 14:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 6-7 Stunden)	80,-€ (= 180,-€ - 100,-€*)	33,-€
8:15 - 12:45 Uhr (tägl. Buchungszeit 4-5 Stunden)	44,-€ (= 144,-€ - 100,-€*)	33,-€
8:15 - 13:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 5-6 Stunden)	62,-€ (= 162,-€ - 100,-€*)	46,50€
8:15 - 14:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 6-7 Stunden)	80,-€ (=180,-€ - 100,-€*)	60,-€

* Seit April 2019 gibt es vom Freistaat Bayern für alle Kindergartenkinder (Ü3) einen Bonus von 100,-€ monatlich. Der jeweilige Beitrag verringert sich dadurch automatisch um 100,-€.

U3: für Unter-Dreijährige (in Kleingruppenbetreuung):		Geschwisterkind
8:30 - 12:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 3-4 Stunden)	156,-€ (bzw. 56,-€**)	117,-€ (bzw. 42,-€**)
7:30 - 12:45 Uhr (tägl. Buchungszeit 4-5 Stunden)***	192,-€ (bzw. 92,-€**)	144,-€ (bzw. 69,-€**)

** Für U3-Kinder, deren dritter Geburtstag zwischen Oktober und Silvester (des Kindergartenjahres der U3-Betreuung) liegt, gibt es ebenfalls vom Freistaat Bayern den Bonus von 100,-€ monatlich. Der jeweilige Beitrag verringert sich dann ebenfalls automatisch um 100,-€.

*** Bitte für die ersten Monate ausschließlich die tägliche Buchungszeit von 3-4 Stunden auswählen, die höhere Buchungszeit ist aus pädagogischen Gründen frühestens nach erfolgreicher Eingewöhnungszeit und nur in Absprache mit der betreuenden Erzieherin buchbar.

Schulkindbetreuung****:	
12:45 - 14:30 Uhr: tägliche Buchungszeit 1-2 Stunden	25,-€ + freiwillige Spende

**** Die Schulkindbetreuung ist nur für Erst- und Zweitklässler möglich, die im Kindergartenalter bereits im Waldorfindergarten Freilassing betreut wurden, und beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung.



Der Kindergarten schließt den Betrieb jedes Kalenderjahr an **30 Schließtagen**. Diese Ferienzeiten orientieren sich an den bayerischen Schulferien und werden den Familien zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Der Kindergartenbeitrag ist **zwölfmal im Jahr** zu entrichten (üblicherweise per Lastschriftzug), da auch während der Schließzeiten die Betriebs- und Personalkosten in voller Höhe anfallen. Bei normalem Schuleintritt ist der Monat August der letzte Beitragsmonat.

Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Öffnungszeiten (7:30 - 14:30 Uhr) nach der wirtschaftlichen Planbarkeit des Kindergartenbetriebes richten müssen und Einzelwünsche nach längerer Betreuung oder Betreuung während der Schließtage des Kindergartens keine Berücksichtigung finden können.

3. C) finanzielle Unterstützung

Ü3 (Über-Dreijährige bis zur Einschulung): Familien mit geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können beim Landratsamt BGL einen **Antrag auf Kostenübernahme** (des monatlichen Beitrags und des Materialgelds) stellen: <https://www.lra-bgl.de/lw/jugend-familie-soziales/kindertagespflege/finanzielle-foerderung-in-kindertageseinrichtungen/>. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

U3 (Unter-Dreijährige): Für die U3-Kinder gibt es seit Januar 2020 einkommensabhängig die Möglichkeit, das Bayerische **Krippengeld** (100,-€ monatlich) zu beantragen: www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

(Hinweis für Bezieher des bayerischen „Betreuungsgeld“:

Mit Inanspruchnahme eines Platzes in unserer Einrichtung, die eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung darstellt, entfällt Ihr Anspruch auf Betreuungsgeld, und Sie haben die Inanspruchnahme des Platzes gegenüber der zuständigen Behörde (ZBFS – Zentrum Bayern Familie und Soziales) unverzüglich mitzuteilen. Durch eine rechtzeitige Mitteilung der Aufnahme in unseren Kindergarten tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.)

3. D) Elternbeteiligung

Die Erziehungsberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden **Elternbeirat** an der Arbeit des Waldorfkindergarten Freilassing e. V. beteiligt.

Alle Familien in unserem Verein verpflichten sich, im Umfang von ca. 6 Stunden pro Quartal/Familie durch Tätigkeiten gemäß eigener Eintragung in der Minijob-Liste (Arbeitskreise) mitanzupacken. Jede Familie weist ihre Mitarbeiterzeiten auf sogenannten **„Elternmitarbeiterszetteln“** auf und gibt diese alle 3 Monate im Sekretariat ab. Zuviel oder zu wenig geleistete Elternmitarbeit kann im darauffolgenden Quartal ausgeglichen werden. Ersatzweise sind auch Spenden von ca. 50€ pro Quartal möglich. (Details s. Kindergartenordnung Punkt 15)

Die **Teilnahme an der Jahreshauptversammlung** des Waldorfkindergarten Freilassing e.V., **den Elternabenden** und **den Gartentagen** wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.



4. Laufzeit, Probezeit und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die ersten sechs Wochen des Betreuungsverhältnisses sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Der monatliche Kindergartenbeitrag ist für die beiden Kalendermonate der Probezeit voll zu entrichten, und eine anteilige Rückerstattung von Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag erfolgt nicht.

Kündigung: Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform (z.B. Email).

Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer **Frist von zwei Wochen zum Monatsende** schriftlich kündigen. In diesem Falle ist eine weitere Teilnahme des Kindes am Kindergartenbetrieb nicht verpflichtend.

Der monatliche Kindergartenbeitrag ist jedoch auch für den letzten Monat vollständig zu entrichten.

Eine Kündigung durch die Eltern, die nach dem 01.05. mitgeteilt wird, ist auch aus zwingenden Gründen nur zum Kindergartenjahresende, d.h. zum 31.08., möglich. Die Monate Juni, Juli und August können erfahrungsgemäß nicht nachbesetzt werden und sind deshalb von der Kündigungsmöglichkeit ausgenommen.

Kann das Kind im Kindergarten nicht mehr ausreichend gefördert werden oder betrachtet einer der Vertragspartner das erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig erschüttert, so kann das Vertragsverhältnis mit dieser Begründung mit einer **Frist von zwei Wochen zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden. Vor Ausspruch einer Kündigung seitens des Kindergartens muss den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einem Anhörungsgespräch mit mindestens je einem Vertreter des Kindergartenkollegiums und des Vorstandes gegeben werden.

Eine **fristlose Kündigung** des Betreuungsverhältnisses ist bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes zulässig. Das Kollegium hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Erziehungsberechtigten an.

Solch ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Kindergartens liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind
- wichtige Absprachen oder die Vertragsinhalte wiederholt nicht eingehalten wurden,
- die Beiträge trotz schriftlicher Mahnung über zwei Monate im Rückstand sind.

Das Betreuungsverhältnis endet **ohne Kündigung** bei Einschulung des Kindes mit dem Ende des Kindergartenjahres zum 31.8. oder bei Einstellung des Kindergartenbetriebes.

5. Mitteilungspflicht der Eltern

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemäß Art. 26a BayKiBiG folgende Daten und wesentlichen Veränderungen mitzuteilen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- einen Wechsel des Wohnorts



- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in der Grundschule
- Veränderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind
- Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten, sowie dem im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis
- Veränderungen der Telefonnummer(n)
- Veränderungen bei der Bankverbindung (bei erteiltem SEPA-Mandat)

Für unsere „bürokratischen Abläufe“ bitten wir Sie daher um folgende Informationen:

A) Name des Kindes: Nationalität*:

Nationalität der Mutter*: Nationalität des Vaters*:

* förderrechtlich notwendige Information

Bitte bei ausländischer Herkunft beider Eltern eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. Pässe beider Eltern mitbringen, da „ein Migrationshintergrund für das Kind besteht“ (förderrechtlich notwendig).

B) Wo ist der/die Erziehungsberechtigte(n) während der Kindergartenzeit erreichbar?

.....

C) Wer ist noch berechtigt, das Kind vom Kindergarten abzuholen? (Vollmacht)

Name Tel:

Name Tel:

D) Gesundheit:

Allergien oder Krankheiten:

Außerdem sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen behördliche Informationen zum Infektionsschutzgesetz schriftlich zukommen zu lassen. Diese finden Sie im Anhang dieses Vertrags (Punkt 16).

Hiermit bestätige ich schriftlich, dass mir die Infoblätter „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ und „Geimpft – geschützt“ ausgehändigt wurden und dass ich von deren Inhalt Kenntnis genommen habe:

.....

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten



6. Angaben zur Person, Nachweise, Adressen-Liste

Die Angaben zur Person und gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen eines Migrationshintergrundes der Eltern benötigen wir, um die Fördervoraussetzungen bei Belegprüfungen nachweisen zu können. Die kommunale und staatliche Förderung ist abhängig von den Buchungszeiten (Buchungszeitfaktoren) und dem individuellen erzieherischen oder pflegerischen Bedarf der Kinder (Gewichtungsfaktoren – Alter, Migrationshintergrund, Integrationskind). Die erhobenen Daten verbleiben in der Regel in der Einrichtung und werden allenfalls zu einer Stichprobe, soweit die Kontrolle nicht ohnehin vor Ort stattfindet, unter Berücksichtigung des Datenschutzes an die Gemeinde bzw. die Kontrollorgane übermittelt. Die Bewilligungsbehörden sind gemäß § 23 AVBayKiBiG berechtigt, die Fördervoraussetzungen zu prüfen und personenbezogenen Daten einzusehen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben genannten Adress- und Kontaktdaten intern auch an die anderen Kindergarten-Eltern im Kindergarten weitergegeben werden dürfen. Dies kann jederzeit geändert werden.

Straße & Hausnummer	JA ()	NEIN ()
Wohnort	JA ()	NEIN ()
Tel.nummer	JA ()	NEIN ()

7. Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungsschutz

Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen, die die Kindertageseinrichtung durchführt - auch außerhalb ihres Grundstückes - versichert. Um Rechtsunsicherheit bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder durch die Eltern selbst oder durch von diesen namentlich zu benennende geeignete Dritte (Großeltern, Nachbarn, andere Eltern usw., Mindestalter 14 Jahre) zu erfolgen hat. Das Personal kann das Vorlegen eines Ausweispapiers verlangen.

Das Bringen und Abholen der Kinder muss immer mit Verständigung einer Erzieherin (Praktikantin reicht nicht aus!) erfolgen, d.h., die Übergabe des Kindes an den Kindergarten und die Abholung von diesem muss klar und eindeutig an eine der anwesenden Erzieherinnen kommuniziert werden.

Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht immer den Eltern, selbst wenn Erzieherinnen anwesend sind.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Zur Abstimmung des päd. Personals mit den Eltern in besonderen Situationen (Verletzung, Krankheit, ...) ist die telefonische Erreichbarkeit der Eltern und die Abholung des Kindes während der Betreuungszeit immer zu gewährleisten.

Im Fall der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.



8. Wesentliche Bestandteile des Vertrages

Neben dem Buchungsbeleg und der Vereinsmitgliedschaft (Punkt 10), die wesentliche Bestandteile des Vertrages bilden, erkennen die Eltern die Kindergartenordnung (Punkt 15) und die Konzeption unseres Kindergartens (s. „Download“ auf www.waldorfkindergarten-freilassing.de) in ihren jeweils gültigen Fassungen als weitere wesentliche und verbindliche Bestandteile dieses Vertrages an.

Zur Beachtung und verbindlichen Einhaltung durch die Eltern sind dem Vertrag folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage: Vereinsmitgliedschaft & SEPA-Lastschriftmandat (Punkt 10 & 11)
- Anlage: Buchungsbeleg (Punkt 12)
- Anlage: Einverständniserklärung Fotos (Punkt 13)
- Anlage: Einverständniserklärung PKW-Mitnahme (Punkt 14)
- Anlage: Kindergartenordnung (Punkt 15)
- Anlage: Merkblätter „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, „Geimpft – Geschützt“ vom Bayer. Staatsministerium, „Kranke Kinder in der KiTa“ vom Landratsamt BGL (Punkt 16)
- Anlage: Elternbrief zum Masernschutzgesetz (Punkt 17a)
- Anlage: Elternbrief zu Zeckenentfernung und zum Sonnenschutz (Punkt 18a)
- Anlage: Formular zum Nachweis der U-Untersuchung und Masernimmunität (Punkt 17b)
- Anlage: Formular zur Zeckenentfernung (Punkt 18b)
- Anlage: Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung (Punkt 19)

9. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag und alle Nebenabreden/Einwilligungserklärungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum Unterschriften beider Erziehungsberechtigten*

.....
Ort, Datum Unterschrift Vorstand Erzieherin
-Waldorfkindergarten Freilassing e. V.-

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Bitte den Betreuungsvertrag Punkt 1-14 und die drei Formulare 17b, 18b und 19 baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben zurück an den Kindergarten.

Die Punkte 15, 16, 17a und 18a (Kindergartenordnung, Infoblätter, Elternbriefe) verbleiben bei den Unterlagen der Familie.



10. Mitgliedschaft im Waldorfkindergartenverein Freilassing e.V.

(gemäß § 4, Absatz 3 der Satzung des Vereins)

◇ besteht bereits

◇ Mit Eintritt in den Kindergarten werde ich auch automatisch Mitglied im Verein. Diese Mitgliedschaft wird mit einem **Jahresbeitrag in Höhe von € 60,00** (pro Familie) erhoben und im ersten Monat des Kindergartenjahres (Sept.) bzw. bei Kindergarteneintritt fällig.

.....
Name, Vorname (Elternteil)

.....
Geburtsdatum (Elternteil)

.....
Straße, Ort

Der Mitgliedsbeitrag ist für den Kindergartenbetrieb (Instandhaltungskosten) und für die Versicherung der Kinder dringend erforderlich und kann beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unter „Spenden“ mit angegeben werden!

Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Einschulung des (jüngsten im Kindergarten betreuten) Kindes.

Der Waldorfkindergarten-Verein freut sich über jede Familie, die auch nach Kindergartenaustritt unseren Kindergarten mit ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrag weiter unterstützt!

Bei freiwillig weiter bestehender Mitgliedschaft gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (also schriftliche Kündigung bis spätestens 30.6.).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (1 Elternteil)

11. Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

◇ liegt bereits vor

◇ Ich bin damit einverstanden, dass **der vereinbarte monatliche Kindergartenbeitrag, das jährliche Brotzeit- und Materialgeld und der jährliche Vereinsmitgliedsbeitrag** im SEPA-Lastschriftverfahren von folgendem Konto abgebucht wird*:

**Falls bei der Einzugsermächtigung bzw. dem SEPA-Mandat Stornogebühren (z.B. durch Kontounterdeckung oder falsch angegebene Kontonummer) zu Lasten des Trägers anfallen, so sind diese von den Eltern zu tragen.*

.....
Kontoinhaber Name

.....
Vorname

IBAN:

BIC:.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers



Waldorfkindergarten Freilassing e. V.

12. Buchungsbeleg für(Name)

(Vertragsbestandteil, bitte ausgefüllt & unterschrieben zurück)

Geburtsdatum Wohnsitzgemeinde ID*
(*wird vom Sekretariat ergänzt)

Die Buchungszeit bezieht sich auf die Zeit, die die Kinder tatsächlich auf dem Anwesen des Kindergartens verbringen (inkl. Ankommen, Ausziehen, Anziehen, Abholen, etc.). Ändert sich Ihre tatsächliche Nutzung für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in einem Umfang, der eine **Änderung der Buchungszeitkategorie** verursacht, so sind die Buchungen entsprechend anzupassen und ein neuer Buchungsbeleg auszufüllen.

Folgende Buchungszeit wird für das oben genannte Kind **ab** (Monat/Jahr) verbindlich gebucht und entspricht damit einem Kindergartenbeitrag von:

Buchungszeitkategorie	Monatl. Elternbeitrag	Bitte ankreuzen
Ü3: für Über-Dreijährige bis zur Einschulung:		
7:30 - 12:45 Uhr (tägl. Buchungszeit 5-6 Stunden)	62,-€ (= 162,-€ - 100,-€*)	
7:30 - 13:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 5-6 Stunden)	62,-€ (= 162,-€ - 100,-€*)	
7:30 - 14:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 6-7 Stunden)	80,-€ (= 180,-€ - 100,-€*)	
8:15 - 12:45 Uhr (tägl. Buchungszeit 4-5 Stunden)	44,-€ (= 144,-€ - 100,-€*)	
8:15 - 13:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 5-6 Stunden)	62,-€ (= 162,-€ - 100,-€*)	
8:15 - 14:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 6-7 Stunden)	80,-€ (=180,-€ - 100,-€*)	

* Seit April 2019 gibt es vom Freistaat Bayern für alle Kindergartenkinder (Ü3) einen Bonus von 100,-€ monatlich. Der jeweilige Beitrag verringert sich dadurch automatisch um 100,-€.

U3: für Unter-Dreijährige (in Kleingruppenbetreuung):		
8:30 - 12:30 Uhr (tägl. Buchungszeit 3-4 Stunden)	156,-€**	
7:30 - 12:45 Uhr (tägl. Buchungszeit 4-5 Stunden)***	192,-€**	

** Für U3-Kinder, deren dritter Geburtstag zwischen Oktober und Silvester (des Kindergartenjahres der U3-Betreuung) liegt, gibt es ebenfalls vom Freistaat Bayern den Bonus von 100,-€ monatlich. Der jeweilige Beitrag verringert sich dann ebenfalls automatisch um 100,-€.

*** Bitte für die ersten Monate ausschließlich die tägliche Buchungszeit von 3-4 Stunden auswählen, die höhere Buchungszeit ist aus pädagogischen Gründen frühestens nach erfolgreicher Eingewöhnungszeit und nur in Absprache mit der betreuenden Erzieherin buchbar.

Schulkindbetreuung:		
12:45 - 14:30 Uhr: tägliche Buchungszeit 1-2 Stunden*****	25,-€ + freiwillige Spende	

***** Die Schulkindbetreuung ist nur für Erst- und Zweitklässler möglich, die im Kindergartenalter bereits im Waldorfkindergarten Freilassing betreut wurden, und beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung.

Geschwisterkinder erhalten einen Rabatt von 25% des monatlichen Kindergartenbeitrags (nach Abzug des staatl. Elternbeitragszuschusses, genaue Beträge siehe S. 2).
Name des älteren, voll zahlenden Geschwisterkindes: _____

Wir/ich buche/n verbindlich die angekreuzte Buchungszeitkategorie.

.....
Ort, Datum Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten



13. Einwilligungserklärung Fotos/Filmaufnahmen

(Vertragsbestandteil, bitte ausgefüllt & unterschrieben zurück)



Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert und für die Zukunft ebenfalls ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

Ich/wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Punkte Fotos gemacht und verarbeitet werden dürfen.

Name/Vorname des Kindes..... Geburtsdatum

Name/Vorname der Sorgeberechtigten

1. Um mir/ uns und anderen Eltern/Sorgeberechtigten Einblick in das Alltagsleben und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/ n ich/ wir ein, dass zu diesem Zwecke angefertigte Fotos in Form von **Collagen o.Ä. in der Einrichtung** ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen.

JA () NEIN ()
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2. Ich/ Wir willige/ n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Projekte) **Fotos in folgenden Druckmedien** - grundsätzlich erfolgt hier eine Veröffentlichung ohne Namensnennung - veröffentlicht werden:

Orts-und Regionalteil der Tageszeitung JA () NEIN ()

Homepage des Kindergartens JA () NEIN ()

3. Ich/ wir willige/ n ein, dass Fotos und/oder Filmaufnahmen in Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Projekte) von meinem/ unserem Kind anderen Eltern/Sorgeberechtigten in Form von **Nachrichten innerhalb der Elterngruppen** übermittelt werden per

Email JA () NEIN ()

WhatsApp JA () NEIN ()

Telegram/Signal JA () NEIN ()

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist die Veröffentlichung im Internet unzulässig. Jeder Bürger/jede Bürgerin ist zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Fotos „Dritter“, im Sinne des Datenschutzrechtes, verpflichtet.

.....
Ort, Datum

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten



14. Einwilligungserklärung PKW-Beförderung

(Vertragsbestandteil, bitte ausgefüllt & unterschrieben zurück)



Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert und für die Zukunft ebenfalls ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

Name/Vorname des Kindes..... Geburtsdatum

Name/Vorname der Sorgeberechtigten

Im Laufe der Kindergartenzeit machen wir immer wieder Ausflüge mit den Kindern. Hierfür stellen sich pädagogische Fachkräfte und auch Eltern zur Verfügung, die mit ihrem privaten PKW die Kinder befördern. Wir möchten Sie daher bitten, Ihr Einverständnis dafür zu geben, dass Ihr Kind bei den pädagogischen Fachkräften oder bei anderen Eltern mitfahren darf.

Hinweis:

Hierfür muss durch Sie immer ein straßenverkehrssicherer Autositz für Ihr Kind bereitgestellt werden.

Ich/wir willige/n ein, dass die Mitarbeitenden des Waldorfkindergarten Freilassing oder andere Eltern/Sorgeberechtigte mein Kind in deren PKW befördern dürfen.

JA () NEIN ()
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten





Zunächst ein Wort zu den PÄDAGOGISCHEN GRUNDLAGEN und der ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN (siehe auch KONZEPTION DES WALDORFKINDERGARTENS FREILASSING – online und gedruckt einsehbar)

Die Erzieherinnen und Mitarbeiter des Waldorfkindergartens sehen sich als die im Auftrag der Eltern wirkenden Pädagogen. Aus diesem Selbstverständnis ergibt sich die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.

Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, vorbildgebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei werden die diesem Lebensalter feindlichen Tendenzen einer autoritären Führung sowie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden. Da sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung möglichst umfassend im Bereich nachahmender Tätigkeiten ausgestaltet.

Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten ganzheitlich gefördert werden. Im Mittelpunkt steht das freie Spielen der Kinder. Eine dementsprechende Spielwelt ist im Kindergarten liebevoll gestaltet worden. Zu Beratungen für die häusliche Umgebung, stehen die Erzieherinnen jederzeit zur Verfügung.

Hinzu tritt die Pflege der Sinne durch künstlerische Betätigungen wie Eurythmie, Puppenspiele, Aquarellmalen, rhythmische Reime und Reigenspiele und durch praktische Verrichtung der Haus- und Gartenarbeit. Großer Wert wird auch auf das Erleben des Jahresablaufes durch das Gestalten und Feiern der Jahresfeste gelegt.

In der Vorschulzeit finden verstärkt Projekte statt, die die Kompetenzen der Kinder ganzheitlich fördern.

Grundbedingung für die Gestaltung eines Hüllengebenden Umfeldes im Kindergarten und Elternhaus ist die enge pädagogische Zusammenarbeit mit den Eltern in Elternabenden und Kursen, wo menschenkundliche Grundlagenarbeit geschehen soll. Die Teilnahme der Eltern an diesen Abenden sollte daher selbstverständlich sein. Weitergehend können persönliche Gespräche das Zusammenwirken zugunsten der Kinder ergänzen.

Die Waldorfpädagogik ist zu der Erkenntnis gelangt, dass Mediennutzung besonders im Kleinkindalter erhebliche Schädigungen mit sich bringt: Konzentrationsstörungen, Lähmungen der Eigentätigkeit, Verlust der Phantasiekraft, Schlaflosigkeit, Angst, motorische Unruhe, aggressiv nachahmende Verhaltensweisen und dergleichen. Da derart beeinträchtigte Kinder darüber hinaus das Gruppenklima belasten, bitten wir Sie, Ihr Kind ganz bewusst vor diesen störenden Einflüssen zu schützen.

Es ist nicht im Sinne des Kindergartens und dessen Erzieherinnen, dass Eltern pädagogische Grundsätze und Einsichten unhinterfragt übernehmen. Vielmehr wird angestrebt, durch Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergärtnerinnen in gemeinsame Erkenntnisprozesse bezüglich des Wesens des kleinen Kindes einzutreten.



Voraussetzung dafür sind die Offenheit aller Beteiligten und die Bereitschaft, festgewachsene Gedanken und gängige Ansichten der Kindererziehung zu hinterfragen und neu zu überdenken.

Elternverein

Im Jahre 1992 gründeten Eltern die Initiative „Waldorfkindergarten Freilassing e. V.“ mit dem hauptsächlichlichen Zweck, den Kindergarten ins Leben zu rufen. Die Kindergartenfamilien treten dem Verein u. a. aus versicherungstechnischen und steuerrechtlichen Gründen bei. Dadurch sind sie in den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Satzung des Vereins kann jederzeit eingesehen werden.

Elternmitarbeit

Durch ihr Engagement in Kindergarten und Verein sollen die Eltern dazu beitragen, dass der Kindergartenbetrieb ungestört aufrechterhalten werden kann. Die im Kindergartenbereich anfallenden Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten werden durch die Elternschaft (pro Familie) in Form von **Arbeitsstunden** getragen. Dies geschieht durch ein gemeinschaftliches Miteinander und gemeinsames Arbeiten an Aktionstagen wie z. B. Martinitag, Tag der offenen Tür und Gartentag. Zusätzlich gibt es eine Elternmitarbeitsliste, wodurch weitere Arbeiten im und um das Haus erbracht werden können.

Die zu leistenden Arbeitsstunden betragen 6 Stunden im Quartal und werden in die entsprechenden Arbeitsstundenzettel eingetragen.

Unfälle, Fehlzeiten, Gesundheitsvorsorge

Die Kinder sind bei Unfällen versichert, sofern sich dies auf einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch bezieht. **Bei Krankheit (besonders Infektionskrankheiten) oder sonstigem Fernbleiben des Kindes bitten wir, dies rechtzeitig mitzuteilen.** Nach ansteckenden Krankheiten, z. B. Mumps, Keuchhusten, Masern, Scharlach und Kopfläusen muss bei erneutem Besuch des Kindergartens ein ärztliches Attest über die Gesundheit des Kindes mitgebracht werden. Im gesamten Kindergartenbereich gilt Rauchverbot.

Aufsichtspflicht

Bei der Ankunft im Kindergarten sind die Kinder persönlich von den Eltern oder einem Beauftragten **einer Erzieherin (nicht Praktikant/in!) zu übergeben**. Diese trägt während der Kindergartenzeit die Verantwortung im Sinne der Aufsichtspflicht und gibt diese bei Abholung des Kindes wieder an die Eltern zurück. Die Kinder dürfen nur von den Eltern oder einem per Vollmacht Beauftragten wieder vom Kindergarten abgeholt werden.

Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht immer den Eltern, selbst wenn Erzieherinnen anwesend sind.

Der Kindergartenverein des Waldorfkindergarten Freilassing
wünscht Allen eine gute gemeinsame Zeit!



16. Behördliche Informationen

(Vertragsbestandteil, Ausdruck verbleibt bei den Unterlagen der Familie)



Stand: 22.01.2014

Seite 1 von 2



Stand: 22.01.2014

Seite 1 von 2

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Beherrschung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen sehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabellen: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabellen 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabellen 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten				Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)				5 – 6
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1. 2. 3. 4. Kombinations-Impfung				1. Auffrisch-Impfung
Pneumokokken	1. 2. 3. Impfung				
Meningokokken C	nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)				
Masern Mumps Röteln	1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)				2. Kombinations- Impfung
Windpocken (Varizellen)	1. Impfung				2. Impfung

Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Bescheiden und Pflege
Hofstraße 1
81667 München
Telefon: 089 542233 - 0
E-Mail: poststelle@stmg.bayern.de
Internet: www.stmg.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Waldorferstraße 1
80737 München
Telefon: 089 281 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© SMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwendung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersetzung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Für alle Rechte vorbehalten. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann demnach nicht übernommen werden.

**Geimpft – geschützt:
in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege**

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all ihren Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind, in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht-geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig. Besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masernerkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).



17.a) Elternbrief Masernschutzgesetz

(Vertragsbestandteil, Ausdruck verbleibt bei den Unterlagen der Familie)



Liebe Eltern,

Wir sind gesetzlich verpflichtet, dass sich die Erzieherinnen bei Aufnahme in den Kindergarten (spätestens am ersten Betreuungstag) einen Nachweis der letzten altersgemäßen ärztlichen U-Untersuchung* (**Vorlage des gelben U-Heftes oder Formblatt vom Arzt**) und **der Masernimmunität** (Formular im Anhang) vorlegen lassen.

*(Es gilt lediglich nachzuweisen, dass die Untersuchung (U6 bzw. U7) durchgeführt wurde, medizinische Befunde sind nicht von Interesse)

Wie Sie möglicherweise wissen, trat am **1.3.2020** in Deutschland das **Masernschutzgesetz** in Kraft. Dieses sieht u.a. vor, dass der Impf- bzw. Immunstatus gegen Masern bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen überprüft und **vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung** nachgewiesen werden muss.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ist laut Gesetz vorhanden, wenn

- ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und
- ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden.

Zur Erfüllung des Gesetzes können uns folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht.
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine **Immunität gegen Masern** vorliegt.
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** zurzeit nicht geimpft werden kann.
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat.

Ohne einen entsprechenden Nachweis dürfen wir Kinder laut Gesetz nicht in die Betreuung aufnehmen. **Der entsprechende Nachweis muss uns laut Gesetz spätestens am ersten Tag, an dem Ihr Kind unsere Einrichtung besucht, vorgelegt werden** (Einsichtnahme genügt, Ablage einer Kopie ist aufgrund der DSGVO nicht gestattet).

Das Formular auf der folgenden Seite muss bei Vorlage des Nachweises gemeinsam mit einer Erzieherin vor Ort im Kindergarten ausgefüllt werden, spätestens am ersten Betreuungstag des Kindes.



**17.b) Nachweis über die Masernimmunität,
Früherkennungsuntersuchung & Impfberatung des Arztes**

(bitte vor Ort gemeinsam mit einer Erzieherin ausfüllen!)



Vor- und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____ Kindertageneintritt: _____

1. Masern-Immunität:

Der Nachweis über die erfolgte Masernimpfung (Impfpass) *oder*
 die bestehende Masernimmunität (Anlage) *oder* die bescheinigte Kontraindikation (Anlage)
wurde erbracht am _____. (Ohne einer dieser 3 Nachweisarten ist eine Betreuung für ab dem
01.03.2020 aufzunehmende Kinder gesetzlich untersagt!)

2. Früherkennung:

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde
 durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft
 durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes (Anlage)
erbracht am _____.
 Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht
vorgelegt. Es wurde auf die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung hingewie-
sen am _____.

Die Personensorgeberechtigten weigern sich aber definitiv, den Nachweis vorzulegen. (In diesem
Falle sind die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass sie nach Art. 14 Abs. 1 des Ge-
sundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (in Kraft seit 16.05.2008) verpflichtet sind, die Teilnah-
me ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen, und dass die Einrichtung
verpflichtet ist, den Nachweis zu verlangen. Ebenso ist ihnen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit
der Früherkennungsuntersuchung für die Entwicklung ihrer Kinder zu erläutern.)

3. Impfberatung:

Der Nachweis über die erfolgte Impfberatung im Rahmen der letzten fälligen altersentsprechenden Früher-
kennungsuntersuchung wurde
 durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft
 durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes (Anlage)
erbracht am _____.
 Der Nachweis über die durchgeführte Impfberatung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Not-
wendigkeit der Wahrnehmung der Impfberatung hingewiesen am _____.

Freilassing, _____
Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Freilassing, _____
Ort, Datum

Unterschrift der Erzieherin





18.a) Elternbrief "Gartenzeit" (Sonnenschutz/Zeckenbiss)

(Vertragsbestandteil, Ausdruck verbleibt bei den Unterlagen der Familie)

Liebe Eltern,

wie Ihr wisst, gehen wir mit den Kindern bei jedem Wetter nach draußen. Jetzt im Frühsommer macht das den Kindern natürlich besonders viel Spaß. Damit die Freude nicht durch zu viel Sonne getrübt wird, bitten wir Euch um Eure Mithilfe. Folgende Sonnenschutzmaßnahmen sind uns wichtig:

Sonnencreme für Euer Kind

Bitte cremt Euer Kind an sonnigen Tagen morgens noch zu Hause mit Sonnencreme ein. Braucht Euer Kind einen besonderen Sonnenschutz, bringt diesen bitte mit Namen beschriftet mit und informiert uns darüber. Wir kümmern uns dann darum, dass Euer Kind nachgecremt wird.

Angemessene Kleidung

Ist Euer Kind besonders sonnenempfindlich, zieht ihm bitte auch an Sonnentagen möglichst langärmelige, leichte Kleidung oder spezielle Sonnenschutzkleidung an. Denkt daran, Eurem Kind ein Käppi oder einen Sonnenhut – am besten mit Nackenschutz – mitzugeben.

Zeckenbiss

Langärmelige, leichte Kleidung schützt die Kinder auch an warmen Tagen vor Zeckenbisse, garantiert zu vermeiden sind solche allerdings nie. Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Eurem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Euer Einverständnis. Falls Ihr dieses auf der grünen Notfallkarte gegeben habt, werden wir eine Zecke, die wir während der Betreuung bei uns entdecken, unmittelbar entfernen und Euch hierüber informieren, wenn Ihr Euer Kind abholt. Falls wir mit einer Zeckenentfernung durch die Erzieherinnen nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses ein bestimmtes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart und im umseitigen Abschnitt festgehalten.

Wir bitten Euch, auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Eurem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- * Entzündung der Bissstelle
- * kreisrote Entzündung am Körper
- * allgemeines Krankheitsempfinden

Bei Bedarf stellt bitte Euer Kind einem Arzt vor.

Wir bitten Euch, das Formular „Zeckenentfernung“ unterschrieben wieder zurückzugeben.

Auf viele schöne Sonnentage!

*Das Kind, es nimmt
in seine Hand
ein bisschen Ton,
ein bisschen Sand.
Es bildet, knetet, formt,
und schau -
ein buntes Vöglein fliegt ins Blau*

Eure Erzieherinnen vom Waldorfkindergarten Freilassing





18.b) Zecken-Entfernung

(bitte ausgefüllt & unterschrieben zurück)

Kenntnisnahme:

Den Elternbrief zum Thema „Gartenzeit“ (Sonnenschutz/Zeckenbiss) haben wir erhalten und gelesen.

Wir sind uns bewusst, dass die Erzieherinnen bzgl. Sonnenschutz und Zeckenbiss gemäß unserer Erklärung in der grünen Notfallkarte bei Aufnahme unseres Kindes in die Kindertageseinrichtung verfahren werden. Bei Unklarheit lassen wir uns die Notfallkarte erneut zeigen und besprechen das von uns gewünschte Vorgehen.

Falls wir mit einer Zeckenentfernung durch die Erzieherinnen **nicht einverstanden** sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses **folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:**

Name des Kindes: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten*:

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.



19. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

(bitte ausgefüllt & unterschrieben zurück)



Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Betreuung meines Kindes

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geboren am: _____ in: _____

personenbezogene Daten zum Kind, seiner Entwicklung sowie ggf. von mir freiwillig gemachte medizinische Informationen, Angaben zur Ernährung und zur Religionszugehörigkeit erhoben und für den Zeitraum der Betreuung meines Kindes gespeichert werden. Diese Informationen werden ausschließlich durch das zur Verschwiegenheit verpflichtete Personal der Betreuungseinrichtung verwendet, soweit dies im Rahmen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Persönliche Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden alle besonderen persönlichen Daten gelöscht, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Über die hier als Bezugspersonen des Kindes unterzeichnenden Personen werden ebenfalls Adressdaten, sowie Kontaktinformationen erfasst. Diese Daten können nur durch das Personal der Betreuungseinrichtung eingesehen werden. Jede Bezugsperson kann selbst entscheiden, ob die eigenen Kontaktdaten (Adresse, Email-Adresse und Telefonnummern) auch für andere Eltern der Gruppe des Kindes sichtbar sein sollen.

Die Verwendung der Angaben erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen und setzt die folgende, freiwillig abgegebene Einwilligungserklärung voraus.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die oben genannten Daten zum o.g. Kind, in elektronischer Form durch die folgende Kinderbetreuungseinrichtung erhoben und gespeichert werden. Die elektronische Verarbeitung von Fotos bedarf der Zustimmung für jeden Einzelfall.

Name der Kita: **Waldorfkindergarten Freilassing e.V.**
Anschrift der Kita: **Georg-Wrede-Str. 29, 83395 Freilassing**

.....
Ort, Datum

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten

